

Verband der Kommunalen Wahlbeamten

im Lande Brandenburg (VKW BB) e. V.®



Rundschreiben

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

[Blurred text block]

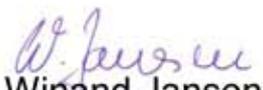
Hinweise auf aktuelle Entscheidungen

In Zusammenarbeit mit Dr. Klaus Herrmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Spezialist für Beamtenrecht in der Kanzlei **DOMBERTRECHTSANWÄLTE**, Potsdam, möchten wir Sie zukünftig noch aktueller informieren. Diesem Rundschreiben sind einige Hinweise auf wichtige Entscheidungen beigelegt, die wir ebenfalls auf unserer „Internetseite“ einstellen möchten.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Informationen einen kleinen Ein- und Überblick über die bisherige Arbeit gegeben zu haben. Wenn Sie Fragen usw. haben, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an den Unterzeichner oder den Geschäftsführer. Wir sind bestrebt, Ihr Anliegen wie in der Vergangenheit auch, schnell und zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen. Weiter auf eine gute Zusammenarbeit hoffend, verbleibe ich

mit kollegialen Grüßen
Ihr


Thomas Zenker
Präsident


Winand Jansen
Geschäftsführer

Abwahl eines kommunalen Wahlbeamten durch Vertretungsorgan ist kein Verwaltungsakt.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12.1.2010 - 12 S 101.09

Das OVG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Abwahl eines Landrates durch den Kreistag nach § 128 Abs. 3 BbgKVerf kein Verwaltungsakt ist. Zwar habe die Abwahl zur Folge, dass der Landrat kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages seiner Abwahl aus dem Amt ausscheidet, sein Beamtenverhältnis mithin beendet wird (§ 123 Abs. 2 Satz 1 LBG i.d.F. v. 3.4.2009 – GVBl. I S. 26). Der Kreistag übe mit seiner Abstimmung über den Antrag auf Abwahl aber keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfG aus, sondern fasse einen Akt der kommunalpolitischen Willensbildung. Einer verwaltungsmäßigen Umsetzung des Abwahlbeschlusses bedürfe es nicht mehr, z.B. mittels der in § 128 Abs. 3 Satz 5 BbgKVerf normierten Abberufung, denn rechtlich endet das Beamtenverhältnis bereits durch den Abwahlbeschluss (§ 123 Abs. 2 Satz 1 LBG). Dies hat zur Folge, dass weder ein Widerspruch noch eine Klage des abgewählten Wahlbeamten aufschiebende Wirkung im Sinne von § 80 Abs. 1 VwGO entfalten können.

Das OVG erinnerte zugleich daran, dass die Abwahl als politische Entscheidung keiner Begründung bedarf und in einem gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen nur daraufhin überprüft werden kann, ob ihre gesetzlich normierten Bedingungen verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 33 Abs. 5 GG, genügen, ob sie einem mit dem Gesetz zu vereinbarenden Zweck widerspricht und ob Form- und Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt auch für Auswahlverfahren um Stellen kommunaler Wahlbeamter.

OVG Lüneburg, Urt. v. 10.01.2012 - 5 LB 9/10

Das Niedersächsische Obergericht hat der Klage einer Beamtin auf Entschädigung und Schadensersatz teilweise stattgegeben und die beklagte Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung von ca. 4.800 Euro und Schadensersatz in Höhe von ca. 1.000 Euro verurteilt. Bei der Besetzung einer Wahlbeamtenstelle seien die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verletzt worden. Aufgrund der Aussagen der Klägerin, des Bürgermeisters der beklagten Gemeinde, eines ehemaligen Ratscherrn und eines ehemaligen Landrates erkannte das Gericht, dass die Klägerin allein aufgrund ihres Alters von vornherein aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen worden ist. Der Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung wurde nach den Umständen dieses Einzelfalls auf ein Monatsgehalt begrenzt. Als Schadensersatz hatte die beklagte Gemeinde der Klägerin die Rechtsanwaltskosten für das außergerichtliche Verfahren zu ersetzen.

Kein Sonderurlaub für Bundesbeamten zur Teilnahme an einer Besuchsreise zu einer kommunalen Partnerstadt

OVG Magdeburg, Beschl. v. 20.12.2011 - 1 L 164/11

Das OVG Magdeburg hat die Entscheidung des Dienstvorgesetzten eines Bundesbeamten bestätigt, den Antrag auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge abzulehnen. Nach § 90 Abs. 4 BBG könne Bundesbeamten zwar Sonderurlaub für Tätigkeiten gewährt werden, die in einem zulässigen wie unmittelbaren Zusammenhang mit dem kommunalpolitischen Mandat stehen und die über eine nur kurzzeitige Dienstbefreiung nicht hinausgehen. Ein allgemeiner Anspruch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 33 Abs. 5 GG) auf Sonderurlaub für jede im Zusammenhang mit dem kommunalpolitischen Mandat stehende - selbst förderliche oder wünschenswerte - Tätigkeit bestehe aber nicht. Ein mehrtätiger Auslandsaufenthalt in der kommunalen Partnerstadt zum Zwecke der Pflege der Städtepartnerschaft sei weder kurzfristig, noch stehe er im unmittelbaren im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied eines niedersächsischen Gemeinderates.

Kein Fortdauern eines beendeten Beamtenverhältnisses gemäß § 22 Abs. 2 BeamtStG

OVG Magdeburg, Beschl. v. 23.08.2011 - 1 M 111/11

Das OVG Magdeburg hat in einem Eilverfahren über die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zum Land zu entscheiden, nachdem der Beamte als kommunaler Wahlbeamter in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde. Es hat bekräftigt, dass ein Beamtenverhältnis zum bisherigen Dienstherrn durch Begründung eines Beamtenverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet gemäß § 22 Abs. 2 BeamtStG kraft Gesetzes endet, wenn nicht die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses erklärt wurde. Einen Anspruch des ehemaligen Beamten auf eine solche Erklärung bestehe nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht. Die Erklärung der Fortdauer eines bereits beendeten Beamtenverhältnisses sei von Rechts wegen ausgeschlossen, weil das Fortdauern zwingend ein noch bestehendes Beamtenverhältnis voraussetzt.

Untersagung des Tragens der Marke "Thor Steinar" in der Freizeit ist rechtmäßig.

VG Potsdam, Urt. v. 1.6.2011 - 2 K 1258/08

Das VG Potsdam hat die Klage eines Justizvollzugsbeamten gegen die Anordnung der Dienstvorgesetzten abgewiesen, das Tragen der fraglichen Kleidung innerhalb und auch außerhalb des Dienstes zu unterlassen. Es berief sich auf die Pflicht zu achtungs- und vertrauensgemäßem Verhalten der Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

Keine Ausgleichszulage nach Wechsel eines Wahlbeamten auf eine niedriger bewertete Lebenszeitbeamtenstelle bei dem gleichen Dienstherrn

VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 20.10.2011 - 2 K 952/09

Das VG Frankfurt (Oder) wies die Klage eines ehemaligen Wahlbeamten auf Zahlung einer Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zu seinen früheren Amtsbezügen ab, der in ein niedriger besoldetes Statusamt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden ist. Eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG käme nur in Betracht, wenn sich die Dienstbezüge aus dienstlichen Gründen verringerten, wofür auch innerdienstliche Spannungen ausreichten. Durch den Wechsel aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit bestand aber das ursprüngliche Beamtenverhältnis nicht mehr fort. Beide Arten von Beamtenverhältnissen sind mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden, aus denen sich der Kläger nicht allein die Vorteile herausuchen könnte.

Schadensersatz bei gescheiterter Begründung eines Beamtenverhältnisses

LG Potsdam, Urt. v. 28.12.2011 – 4 O 422/09 (nicht rechtskräftig)

Das Landgericht Potsdam hat eine Gemeinde zum Schadensersatz verurteilt, weil sie durch die gescheiterte Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ihre gegenüber dem betroffenen Wahlbeamten bestehenden Amtspflichten schuldhaft verletzte. Nachdem der Wahlbeamte mit seinem Dienstantritt aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einem anderen Dienstherrn ausschied, übte er für knapp 16 Monate das Amt eines Amtsdirektors bei der Rechtsvorgängerin der beklagten Gemeinde aus. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kam nicht zustande, weil zunächst die Wahl zum Amtsdirektor das Öffentlichkeitsgebot verletzt hatte und schließlich die nach Wiederholung der Wahl ausgehändigte Ernennungsurkunde nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften enthielt. Als bei der Vorbereitung disziplinarischer Ermittlungen auffiel, dass der Betroffene nicht wirksam ernannt wurde, endete plötzlich dessen über 30-jährige Beamtenkarriere: Gegen die festgestellte Nichtigkeit der Ernennung und die – sicherheitshalber – beschlossene Abwahl blieben alle Rechtsbehelfe vor den Verwaltungsgerichten erfolglos.

Das Landgericht sprach entgegen aller von der Gemeinde erhobenen Einwendungen einen Schadensersatzanspruch zu. Der gewählte Kandidat könne die Einhaltung der Gesetze erwarten und auch haftungsrechtlich einfordern, um auf der Grundlage der auf ihn fallenden Wahlentscheidung eine gesicherte und unanfechtbare Rechtsposition einzunehmen. Deshalb verurteilte das Gericht die Gemeinde, den ehemaligen Amtsdirektor so zu stellen, als sei er wirksam zum Beamten auf Zeit ernannt worden. Außerdem wurde der Gemeinde die Zahlung sämtlicher, dem Beamten für die erfolglosen Verwaltungsgerichtsprozesse entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten auferlegt.